

Handout: FDGO / Extremismus / Rechtsextremismus / Angstzone

Der Begriff Extremismus bezeichnet kein einheitliches Phänomen, sondern ist vielmehr eine Sammelbezeichnung für unterschiedliche politische Bestrebungen, „die sich in der Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates und seiner fundamentalen Werte und Spielregeln einig wissen“¹. Diese Werte, Normen und Regeln werden auch zusammenfassend mit dem Begriff „freiheitliche demokratische Grundordnung“ (FDGO) beschrieben.

Den Begriff der **freiheitlichen demokratischen Grundordnung** definierte das Bundesverfassungsgericht anlässlich des Verbots der „Sozialistischen Reichspartei“ (SRP) 1952 wie folgt:

„So lässt sich die freiheitliche demokratische Grundordnung als eine Ordnung bestimmen, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen:

- die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip und
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“²

Und 1956 erläuterte das Bundesverfassungsgericht:

„Eine Partei ist auch nicht schon dann verfassungswidrig, wenn sie diese obersten Prinzipien einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht anerkennt, sie ablehnt, ihnen andere entgegensetzt. Es muss vielmehr eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der bestehenden Ordnung hinzukommen, sie muss planvoll das Funktionieren dieser Ordnung beeinträchtigen, im weiteren Verlauf diese Ordnung selbst beseitigen wollen.“³

Verfassungswidrig sind also Handlungen, die darauf zielen, die freiheitliche demokratische Grundordnung aggressiv und planvoll funktionsunfähig machen, um sie letztlich zu beseitigen. Daraus leitet sich der amtliche Extremismusbegriff ab. Extremismus ist kein Rechtsbegriff, er findet sich weder im Grundgesetz noch in einem anderen Gesetz.⁴

Extremismus ist ein Arbeitsbegriff für die Verwaltungspraxis: Als extremistisch gelten „Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben“.⁵

¹ Uwe Backes/Eckhard Jesse, Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1996, S. 45

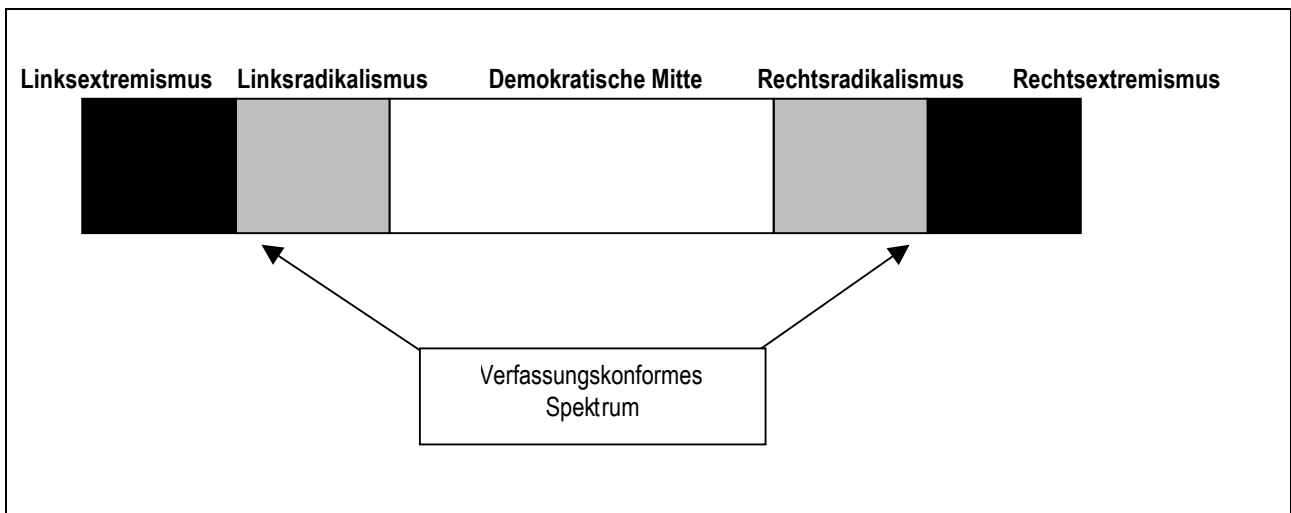
² Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BverfGE), Bd. 2, S. 12.

³ BverfGE 5, 141.

⁴ Vgl. Richard Stöss, Extremismus von rechts. Einige Anmerkungen aus rechtlicher und politikwissenschaftlicher Perspektive, in: Robert Harnischmacher (Hg.), Angriff von rechts. Rechtsextremismus und Neonazismus unter Jugendlichen Ostberlins. Beiträge zur Analyse und Vorschläge zu Gegenmaßnahmen, Rostock/Bornheim-Roisdorf 1993, S. 5-29.

⁵ Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) § 3,1.1. sowie gleichlautend das Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln) § 5, 2.1. Das BVerfSchG ist in den Verfassungsschutzberichten des Bundes abgedruckt, z.B.: Bundesministerium des Inneren (Hg), Verfassungsschutzbericht 2001, Berlin 2002, S.307 ff. Das VSG Bln ist u.a. im Verfassungsschutzbericht des

Zum amtlichen Extremismusbegriff merkt der Politikwissenschaftler Gero Neugebauer an, „dass bis zum Verfassungsschutzbericht 1973 des Bundes nicht von Extremismus sondern von (Rechtsbzw. Links-) Radikalismus die Rede war. Der Begriff ‚extremistisch‘ trage der Tatsache Rechnung – so der ehemalige Bundesminister des Innern, Werner Maihofer, im Vorwort zum Verfassungsschutzbericht 1974 –, »dass politische Aktivitäten oder Organisationen nicht schon deshalb verfassungsfeindlich sind, weil sie eine bestimmte nach allgemeinem Sprachgebrauch ‚radikale‘, das heißt eine bis an die Wurzel einer Fragestellung gehende Zielsetzung haben« (Bundesministerium des Inneren [Hg], Verfassungsschutz ’74, Bonn 1975, S. 4). Im Schrifttum werden auch heute noch die Begriffe Radikalismus und Extremismus gebraucht, ohne dass sie immer exakt gegeneinander abgegrenzt würden. In der amtlichen Terminologie findet Radikalismus gelegentlich für Bestrebungen Verwendung, die zwar noch im Rahmen des verfassungskonformen Spektrums angesiedelt (also nicht extremistisch) sind, aber Ziele verfolgen, die ‚außerhalb des Mehrheitskonsenses‘ liegen. [...] In der wissenschaftlichen Literatur ist verschiedentlich empfohlen worden, das Attribut extremistisch für die Beobachtungsgegenstände der Verfassungsschutzbehörden zu reservieren und die Bezeichnung Radikalismus für das wesentlich breitere sozialwissenschaftliche Betätigungsfeld zu verwenden. Dieser Vorschlag konnte sich bis jetzt allerdings nicht durchsetzen, obwohl er auf einen essenziellen Unterschied zwischen den Aufgaben des Verfassungsschutzes und der Sozialwissenschaften hinweist.“⁶



„Der normative Extremismusbegriff stößt in den Sozialwissenschaften kaum auf Resonanz. Denn die Haltung zum Rechtsstaat eignet sich kaum als Ordnungsmerkmal für gesellschaftlich-politische Sachverhalte...

Eine eigenständige, empirisch orientierte Forschungsrichtung, die sich mit den Gemeinsamkeiten und Unterschieden linker, rechter und religiöser Extremismen (Einstellungen, Ziele, Verhaltensweisen, Regime) befasst, ist nicht erkennbar. Ursächlich dafür dürfte die Eindimensionalität des Konzepts und seine Ausrichtung an einem normativen Demokratiebegriff sein. Damit wird es der Komplexität der Verhältnisse nicht gerecht. Es führt nicht zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, sondern behindert sie eher. Die Forschung hat sich durchaus, auch in vergleichender Perspektive, mit den unterschiedlichsten gesellschaftlich-politischen Objekten aller politisch-ideologischen Richtungen (Parteien, Bewegungen, Gewalt, Terror, Revolutionen, autoritäre und totalitäre Regime etc.) beschäftigt und ist dabei zu einer

Landes Berlin abgedruckt: Senatsverwaltung für Inneres, Abteilung Verfassungsschutz, Verfassungsschutzbericht 2002, Berlin 2003, S. 208 ff.

⁶ Gero Neugebauer, Extremismus-Rechtsextremismus-Linksextremismus: Einige Anmerkungen zu Begriffen, Forschungskonzepten, Forschungsfragen und Forschungsergebnissen, in: Wilfried Schubarth/Richard Stöss (Hrsg.), Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Bilanz. Bonn, Bundeszentrale für politische Bildung (Schriftenreihe Bd. 368), S. 15 f.

Fülle von bedeutsamen Einsichten gelangt, ohne dass sie sich dabei des Extremismuskonzepts bedient hat...

Auch die Rechtsextremismusforschung ist nicht dem Extremismuskonzept verpflichtet. Obwohl sie im Kern demokratiethoretisch orientiert ist, greifen ihre Fragestellungen weit über normative Demokratievorstellungen hinaus. Sie interessiert sich nicht nur für die (zwar antidemokratischen, deshalb aber nicht notwendigerweise immer verfassungswidrigen) Ziele und Praktiken der extremen Rechten, sondern vor allem für ihre Entstehungsursachen und Erfolgsbedingungen. Deren Kenntnis stellt eine wichtige Voraussetzung für angemessene Gegenmaßnahmen dar. Dies [...] verdeutlicht [...] wiederum, dass sich die sozialwissenschaftliche Forschung nicht auf manifeste Bestrebungen gegen den demokratischen Rechtsstaat reduzieren lassen darf....

Der Staat muss [den verfassungsrechtlichen Schutz der Grundrechte] in Gestalt von speziellen Behörden (v.a. den Verfassungsschutzämtern) institutionalisieren, um sich entsprechende Informationen zu verschaffen, die die Grundlage für (gerichtlich nachprüfbar) Exekutivmaßnahmen bilden und gegebenenfalls den Verfassungsgerichten vorzulegen sind. Der Verfassungsschutz bedarf folglich klarer, nachprüfbarer rechtlicher Regelungen. In diesem Kontext gewinnt der normative Extremismusbegriff – Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes – seinen Sinn. Daraus folgt jedoch keineswegs, dass er auch als sozialwissenschaftliche Kategorie taugt.“⁷

Als **rechtsextremistisch** (im amtlichen, aber auch – dann auch synonym mit „rechtsradikal“ – im sozialwissenschaftlichen Sinne) werden Einstellungen, Bestrebungen und Verhaltensweisen bezeichnet, die in nationalistischem und rassistischem Gedankengut wurzeln:

„Mit der Sammelbezeichnung Rechtsextremismus verbindet sich keine geschlossene politische Ideologie. Der Begriff umschreibt vielmehr eine vielschichtige politische und soziale Gedankenwelt und ein Handlungssystem, das in der Gesamtheit seiner Einstellungen und Verhaltensweisen auf die Beseitigung oder nachhaltige Beeinträchtigung demokratischer Rechte, Strukturen und Prozesse gerichtet ist. Rechtsextremistischen Strömungen sind in jeweils unterschiedlichen Gewichtungen und Ausprägungen folgende Inhalte gemeinsam (vgl. Armin Pfahl-Traughber, Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland, 2.Aufl., München 2000, S.11 –16):

- **Ablehnung des Gleichheitsprinzips:** Die Ideologie der Ungleichheit äußert sich in der gesellschaftlichen Diskriminierung bestimmter Menschen und Gruppen aufgrund ethnischer, körperlicher und geistiger Unterschiede.
- **Überbewertung ethnischer Zugehörigkeit:** Die eigene »Nation« oder »Rasse« wird zum obersten Kriterium der Identität erhoben. Ihr wird ein höherwertiger Status zugeschrieben, was die Abwertung und Geringschätzung von nicht zur eigenen »Nation« oder »Rasse« gehörenden Menschen und Gruppen zur Folge hat.
- **Antipluralismus:** Der pluralistische Interessen- und Meinungsstreit wird als die Homogenität der Gemeinschaft zersetzend angesehen. Rechtsextremisten streben eine geschlossene Gesellschaft an, in der Volk und Führung eine Einheit bilden.
- **Autoritarismus:** In demokratischen Ordnungssystemen ist der Staat ein Instrument der Selbstorganisation der Gesellschaft, das Wechselbeziehungen zwischen Staat und Gesellschaft vorsieht. Im autoritären Staatsverständnis steht der Staat in einem einseitig dominierenden Verhältnis über der Gesellschaft.

⁷ Gero Neugebauer, Extremismus-Rechtsextremismus-Linksextremismus: Einige Anmerkungen zu Begriffen, Forschungskonzepten, Forschungsfragen und Forschungsergebnissen, in: Wilfried Schubarth/Richard Stöss (Hrsg.), Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Bilanz. Bonn, Bundeszentrale für politische Bildung (Schriftenreihe Bd. 368), S. 16 und S. 31 f.

Im Bereich des Rechtsextremismus treten zahlreiche ideologische Überschneidungen und Mischformen auf. Die Überbewertung der eigenen Nation im Vergleich zu anderen Nationen wird als **Nationalismus** bezeichnet. Der **Rassismus** behauptet die Ungleichwertigkeit von »Menschenrassen« aufgrund ihrer unveränderlichen biologischen und sozialen Anlagen. Rassistische Ideologien leiten daraus ein »naturegegebenes« Recht zur Ausgrenzung bestimmter gesellschaftlicher Gruppen ab. Eine besondere Form des Rassismus ist der **Antisemitismus**. Darunter versteht man die Feindschaft gegenüber den Juden als Gesamtheit aufgrund stereotypischer rassistischer, sozialer, politischer und/oder religiöser Vorurteile. Ein weiteres Element des Rechtsextremismus ist der **Neonazismus**, der durch seinen Bezug zum historischen Phänomen des Nationalsozialismus gekennzeichnet ist. Wenn eine rechtsextreme Ideologie an den historischen Nationalsozialismus anknüpft, wird sie als ‚neonazistisch‘ bezeichnet.“⁸

Beim Phänomen des Rechtsextremismus geht es also um solche Verhaltens- und Sichtweisen⁹, die

- (1) von der Behauptung einer grundsätzlichen – v.a. „rassisch“ und/oder ethnisch definierten – Ungleichheit und Ungleichwertigkeit der Menschen bzw. von Menschengruppen ausgehen;
- (2) dementsprechend wesentliche Menschenrechte missachten;
- (3) ethnische Zuordnungen überbewerten (und diese Zuordnungen unabhängig von individuellen und kollektiven Selbstbildern der Betroffenen – nach z.T. willkürlichen Kriterien – vornehmen);
- (4) „das Volk“ begrifflich und gedanklich als gleichförmige Einheit deuten bzw. konstruieren, nach Herstellung einer homogenen (rassistisch und / oder ethnozentriert definierten) „Volksgemeinschaft“ streben und entsprechende Ausgrenzungen und Abwertungen vornehmen;
- (5) die Wahrung und Stärkung der eigenen Nation oder Volksgruppe auch zu Lasten legitimer Rechte und Interessen anderer Nationen und Kulturen zum vorrangigen Grundsatz erklären;
- (6) zu Lasten der Rechte und Interessen des Einzelnen sowie einzelner sozialer und politischer Gruppen nach einer autoritären Führung und Ordnung von Staat und Gesellschaft verlangen;
- (7) sich im Verhältnis zu ethnischen, religiösen und sozialen Minderheiten, zu Migranten, sowie zu fremden Volksgruppen, Nationen und Kulturen auf pauschalisierende, abwertende oder diffamierende (z.B. antisemitische und rassistische) Klischees und Stereotype beziehen und irrationale Ängste schüren;
- (8) die freiheitliche demokratische, pluralistische und rechtsstaatliche Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ablehnen und diffamieren sowie sich grundsätzlich gegen ihre Integration in internationale Organisationen (z.B. EU und UNO) wenden; und die
- (9) versuchen, den Nationalsozialismus und seine Verbrechen zu verharmlosen, zu leugnen oder zu rechtfertigen (Pronazismus).

⁸ Senatsverwaltung für Inneres, Abteilung Verfassungsschutz (Hg), Verfassungsschutzbericht 2002, Berlin 2003, S.135 f.

⁹ Wenngleich die folgende Auflistung von Haltungen bzw. Einstellungen etwa bei den Punkten (6) und (8) Positionen einschließt, die auch von Extremisten vertreten werden, die sich selbst als „links“ betrachten, umreißt sie insgesamt ideologische Grundmerkmale, die in der Sozialwissenschaft (Vergl. z.B. Richard Stöss/Oskar Niedermayer: Rechtsextremismus, politische Unzufriedenheit und das Wählerpotential rechtsextremer Parteien in der Bundesrepublik im Frühsommer 1998, Berlin 1998, S. 3-5) und in amtlichen Veröffentlichungen (Senatsverwaltung für Inneres: Verfassungsschutzbericht 2002, s.o.) dem Stichwort „Rechtsextremismus“ bzw. „rechtsextreme Einstellungen“ zugeordnet werden.

Diese rechtsextremen Einstellungen sind kein Phänomen gesellschaftlicher Randgruppen. Sie reichen bis weit in die „Mitte der Gesellschaft“: Eine lange Reihe von Untersuchungen belegt, dass etwa zehn bis 15 Prozent der Deutschen ein geschlossenes rechtsextremes Weltbild haben. Und einige rechtsextreme – insbesondere fremdenfeindliche – Parolen stoßen bei über 1/3 der Bundesbürger auf positive Resonanz. Zwar kommen diese Einstellungen bei Arbeitslosen und Menschen mit geringer Bildung überdurchschnittlich häufig vor, doch die Mehrheit der Deutschen mit rechtsextremen Einstellungen ist erwerbstätig, lebt in geordneten sozialen Verhältnissen und wählt etablierte Parteien.¹⁰

Für die Region Berlin-Brandenburg kommen Oskar Niedermayer und Richard Stöss zu dem Schluss: „Das rechtsgerichtete systemkritische Potenzial ... wird von Berlin-West über Berlin-Ost und den EVR [„Engeren Verflechtungsraum“] bis hin zum ÄER [„Äußeren Entwicklungsraum“] immer stärker. In dieser Reihenfolge nehmen auch die Befürworter der Idee der Demokratie ab, wächst die Demokratieverdrossenheit und die Unzufriedenheit mit der Gesellschaftsordnung.“¹¹

Dieser Untersuchung zufolge ist in den östlichen Berliner Außenbezirke eine „Demokratieverdrossenheit“ bei 26 (Durchschnitt Berlin-Ost) bis 33 Prozent der Bevölkerung (Durchschnitt EVR) und ein „rechtsextremes Einstellungspotenzial“ von 12 (Durchschnitt Berlin-Ost) bis 19 Prozent (Durchschnitt EVR) gegeben¹². Die fremdenfeindlichen Bestandteile des „rechtsextremen Einstellungspotenzials“ lassen sich etwa wie folgt beziffern: „Ethnisch motivierte Fremdenfeindlichkeit“ 13 (Berlin-Ost) bis 16 Prozent (EVR), „sozioökonomisch motivierte Fremdenfeindlichkeit“ 35 (Berlin-Ost) bis 44 Prozent (EVR)¹³

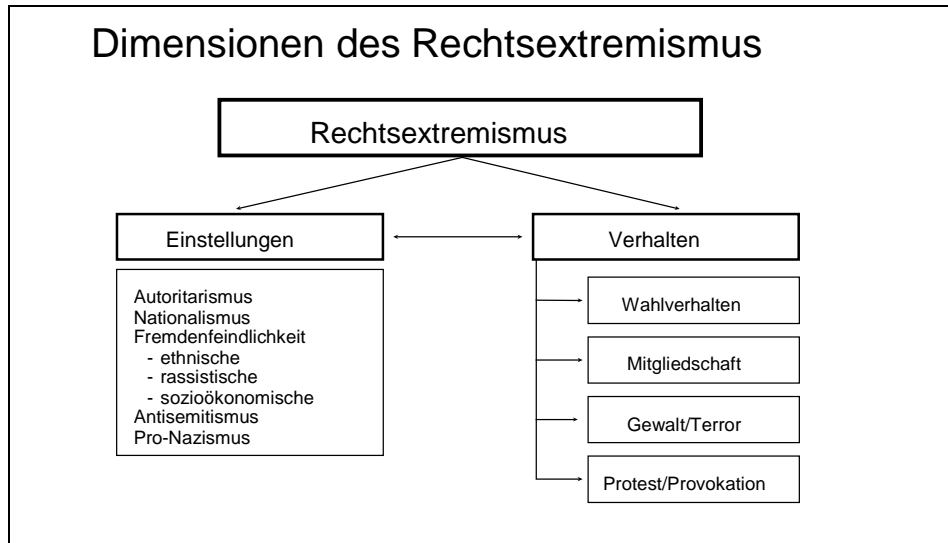
Zwar sehen die einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen sowohl im Hinblick auf die Einstellungspotenziale als auch im Hinblick auf die Gewaltbereitschaft einen Problemschwerpunkt bei der Altersgruppe der 15 bis 24-jährigen (bzw. 14 bis 24-jährigen, wo das rechtsextreme Einstellungspotenzial für die ganze Region Berlin-Brandenburg im Jahr 2002 mit rund 20 Prozent beziffert wird). Doch auch bei den über 55-jährigen erreichen rechtsextreme Einstellungen deutlich überdurchschnittliche Werte. Und die Verbreitung rechtsextremer Einstellungen bis weit in die „Mitte der Gesellschaft“, die unter anderem in „Stammtischparolen“, gängigen Klischees und Vorurteilen, rassistischen „Witzen“ und diffamierenden Bezeichnungen („Fidschis“, „Kanacken“, „Zecken“ usw.) Ausdruck findet, bildet den Hintergrund und eine Rechtfertigungsgrundlage für rechtsextremes Verhalten einschließlich rechtsextremer Gewalt.

¹⁰ „In Berlin konzentrieren sich die Parteipräferenzen [des rechtsextremen Einstellungspotenzials] auf die CDU (32%), gefolgt von der SPD (19%) und der PDS [14%]... Damit bestätigt sich einmal mehr, dass sich das rechtsextreme Einstellungspotenzial bei Wahlen hauptsächlich an etablierten Parteien orientiert.“ (Berlin-Brandenburg-Studie 2002: Politische Einstellungen in der Region, Handout für die Pressekonferenz der Deutschen Paul Lazarsfeld-Gesellschaft, des Otto-Stammer-Zentrums an der FU Berlin und forsa am 10.07.2002, S. 20).

¹¹ Berlin-Brandenburg-Studie 2002: Politische Einstellungen in der Region, Handout für die Pressekonferenz der Deutschen Paul Lazarsfeld-Gesellschaft, des Otto-Stammer-Zentrums an der FU Berlin und forsa am 10.07.2002, S. 22.

¹² Berlin gesamt: Demokratieverdrossenheit 20%, rechtsextremes Einstellungspotenzial 10%; Berlin-West: Demokratieverdrossenheit 16%, rechtsextremes Einstellungspotenzial 8%.

¹³ Deutsche Paul Lazarsfeld-Gesellschaft & Otto-Stammer-Zentrum an der FU Berlin (Niedermayer/Stöss), Rechtsextreme Einstellungen in der Region Berlin-Brandenburg, Handout zur Pressekonferenz vom 11.08.2000, S. 3 f; Berlin gesamt: ethnozentrierte Fremdenfeindlichkeit 10%, sozioökonomisch motivierte Fremdenfeindlichkeit 30%; Berlin-West: ethnozentrierte Fremdenfeindlichkeit 9%, sozioökonomisch motivierte Fremdenfeindlichkeit 26%. Die repräsentative Erhebung des Meinungsforschungsinstituts USUMA (Berlin) vom Sommer 2001 im Auftrag der Universität Leipzig über „Rechtsextremistische Einstellungen in Deutschland“ belegt eine „ethnisch motivierte Fremdenfeindlichkeit“ bei 11% (10% in Westdeutschland und 16% in Ostdeutschland) und eine „sozioökonomisch motivierte Fremdenfeindlichkeit“ bei 30% (27% in Westdeutschland und 43% in Ostdeutschland) der Befragten. Zwar werden diese Einstellungen überdurchschnittlich bei Arbeitslosen und Senioren festgestellt, doch auch die unterdurchschnittlichen Werte bei Erwerbstätigen und Hausfrauen liegen noch deutlich über 20%. Hinsichtlich des Bildungsgrades lässt sich feststellen, dass „wohlstandschauvinistische“ Einstellungen zwar überdurchschnittlich unter Menschen ohne Abitur verbreitet sind, aber immerhin auch bei 10% der Abiturienten.



Quelle: Stöss, Richard: Rechtsextremismus im vereinten Deutschland. Bonn 2000. Friedrich-Ebert-Stiftung.

Schließlich setzen weder rechtsextrem motiviertes Verhalten im Allgemeinen noch rechtsextrem motivierte Gewalttaten im Besonderen ein geschlossenes rechtsextremes Weltbild voraus: „Das politische Denken in dieser Szene [der rechtsextremen Skinhead-Subkultur] nahm [...] nicht die Form geschlossener Ideologien an. Vielmehr handelt es sich meist um diffuse Vorstellungen und platte Feindbilder, die sich [...] in aggressiven Parolen nationalsozialistischer und rassistischer Art artikulieren.“¹⁴

Da einerseits rechtsextremistisch motivierte „Hasskriminalität“ kein festes oder geschlossenes rechtsextremes Weltbild voraussetzt und andererseits einzelne Elemente rechtsextremer Ideologien bis weit in die „Mitte der Gesellschaft“ verbreitet sind, in bestimmten Gebieten sogar den Mainstream etwa von Jugendkulturen dominieren und den sozio-kulturellen bzw. atmosphärischen Hintergrund für „Hasskriminalität“ bilden, geht es bei der Verbreitung des Rechtsextremismus nicht zuletzt um Einstellungsmuster, die als **„Brücken zum Rechtsextremismus“** beschrieben werden könnten. Im Einzelnen sind dies vor allem:

- die Überbewertung von Sekundärtugenden (Ordnung, Sauberkeit usw.) im Verhältnis zu Primärtugenden, Grundwerten und ethischen Normen (wie z.B. Freiheit, Eigenverantwortung, Gleichberechtigung, Solidarität und Toleranz);
- die Deutung (bzw. gedankliche Konstruktion) des Volkes als möglichst bzw. weitestgehend gleichförmige („Volks-“, d. h.: „Abstammungs-“ und „Kultur-“) Gemeinschaft; d. h.: „das Volk“ wird als weitgehend gleichförmige Einheit mit einem entsprechend einheitlichen und gleichförmigen (allgemeinen) „Wesen“ („Nationalcharakter“, kollektive Mentalität), Erscheinungsbild und Interesse verstanden;
- die Schwierigkeit, Abweichungen von der gewohnten Normalität zu ertragen, sie als gleichwertig und gleichberechtigt anzuerkennen und mit (pluralistischer) Vielfalt und Unterschiedlichkeit umzugehen; diese Schwierigkeit geht wiederum oft mit der Forderung nach „Anpassung“ von „Anderen“, nämlich Minderheiten, an die Konventionen, Verhaltensmuster, Sichtweisen und das Erscheinungsbild der Mehrheit – bzw. des Durchschnitts der Mehrheit – einher;

¹⁴ Armin Pfahl-Traugber: Die Entwicklung des Rechtsextremismus in Ost- und Westdeutschland, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 39/2000, S.3 ff.

- die Erwartung, dass ein starker „Vater Staat“ (ggf. auch personifiziert im „Landesvater“) für seine Angehörigen („das Volk“, nämlich seine „Landeskinder“) – auch im Sinne von Etabliertenvorrechten¹⁵ – und durch Gebote und Verbote für überschaubar geordnete Verhältnisse sorgt sowie mit Härte und „strenger Hand“ Gesetz und Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit (bzw. „Zucht und Ordnung“) gewährleistet; erfüllt der Staat diesen (vorgeblich einheitlichen) „Volkswillen“ nicht, sondern erweist sich als „zu schwach“ oder nicht fähig, die erwartete Führung, Sicherheit und Fürsorge zu gewährleisten, wendet sich diese Erwartung häufig in „systemverdrossene“ Verachtung gegenüber dem Staat, seinen Repräsentanten und angeblich von ihm protegierten (Minderheiten-) Gruppen;
- eine „umgekehrte Psychoanalyse“ (Armin Pfahl-Traugber): Emotionalisierung und Polarisierung in „Schwarz-Weiß-Muster“ bzw. simplifizierende und stereotype Erklärungsmuster und Feindbilder mit Neigungen zu Verschwörungstheorien; das betrifft nicht zuletzt die Grauzonen zwischen einer sachlichen Kritik etwa bestimmter Aspekte der Globalisierung oder der europäischen Integration, der Außenpolitik der USA oder der israelischen Sicherheitspolitik einerseits und (tradierten) antiwestlichen, antiamerikanischen und nicht zuletzt antisemitischen Stereotypen sowie Verschwörungslegenden¹⁶ andererseits, wobei z. B. eine sozialetische Kapitalismuskritik, die „internationalistische Solidarität“ mit dem palästinensischen Volk und den Völkern der „3. Welt“ (die auch in einer paradoxen Koexistenz mit Islamphobien und „Überfremdungs“-Ängsten vorkommt) oder das Unbehagen gegenüber der „amerikanisierten“ (west-) deutschen Alltagskultur mit ideologischen Grundmustern einer „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ (Heitmeyer) leicht verschwimmen können;
- und schließlich auch die Haltung, dass „in der DDR nicht alles schlecht war“, die sich inhaltlich (wenn auch nicht immer ausdrücklich und /oder bewusst) eben nicht zuletzt auch auf die vorgenannten Punkte bezieht.

Das Vorhandensein solcher Einstellungen ist aber nicht mit einer explizit rechtsextremen Gesinnung, einem geschlossen rechtsextremen Weltbild oder gar einer aktiv-kämpferischen Feindschaft gegenüber der freiheitlich-demokratischen Verfassungsordnung gleichzusetzen. Vielmehr werden solche Einstellung häufig auch von bekennenden Demokraten vertreten, die Gewalt als Mittel politischer und sozialer Auseinandersetzungen verabscheuen, den Nationalsozialismus, Faschismus und andere extremistische Weltanschauungen nachdrücklich ablehnen, die Verbrechen der NS-Diktatur verurteilen und nach eigenem Bekunden „an sich nichts gegen Ausländer, Juden, Homosexuelle, Behinderte usw. haben“.

Tatsächlich sind auch nicht wenige derer, die Einstellungsmuster aufweisen, die den o. a. entsprechen, ausdrücklich bereit, sich gegen Gewalt und Rechtsextremismus zu engagieren. Allerdings wird „Rechtsextremismus“ vielfach nur auf der Erscheinungsebene¹⁷ – insbesondere im Zusammenhang mit Gewalt – begriffen, während der atmosphärische und ideologische Hintergrund der Gewalttaten sowie latente Bedrohungen, die sich gegen Minderheiten richten, von der Mehrheit kaum wahrgenommen oder als „unproblematischer“ Teil der örtlichen „Normalität“ betrachtet werden. Die Thematisierung und Infragestellung dieser „Normalität“ wird so – wie das Thema „Rechtsextremismus“ insgesamt – vielfach als „heikel“ und zumindest unerschwinglich als Vorwurf empfunden, den es abzuwehren gilt.

¹⁵ Zum Zusammenhang zwischen „Etabliertenvorrechten“ und Autoritarismus vgl. auch Wilhelm Heitmeyer / Aribert Heyder, Autoritäre Haltungen, in: W. Heitmeyer (Hg.), Deutsche Zustände (Folge 1), Frankfurt a. M. 2002, S. 62 ff.

¹⁶ Z. B.: Globalisierung, UNO und EU als Machwerke des „Finanzjudentums von der Wall-Street“, der „jüdisch-jesuitisch-freimaurerischen Weltverschwörung“; oder: Verantwortlichkeit „der Juden“ (d. h.: Kollektivhaftung aller Juden – unabhängig von ihrem individuellen Zutun und von ihrer Staatsbürgerschaft) etwa für Menschenrechtsverletzungen durch Angehörige der israelischen Streitkräfte und die Politik der israelischen Regierung.

¹⁷ Etwa wenn es um „tätowierte Jugendliche“, Alkohol, Pöbeleien etc. geht, wobei eher die Verhaltensauffälligkeit als ihr ideologischer Hintergrund problematisiert wird.

Insofern die ideologischen bzw. mentalen „Brücken zum Rechtsextremismus“ zum einen die Verbreitung rechtsextremer Positionen in der „Mitte der Gesellschaft“ ermöglichen und zum anderen die Bereitschaft und die Fähigkeit in der demokratischen Bürgergesellschaft beeinträchtigen, Rechtsextremismus – und die Bedrohung von Minderheiten durch rechtsextreme Gewalt (die eben v. a. Minderheiten betrifft) – wahrzunehmen und mit ziviler Gegenwehr zu konfrontieren, tragen sie auch zur Entstehung von „National befreiten Zonen“ bzw. „Angstzonen“ für potentielle Opfer rechtsextremer Gewalt bei.

„National befreite Zonen“ und „Angstzonen“ meinen im Prinzip dasselbe, zeigen jedoch jeweils sehr unterschiedliche Perspektiven auf. Anfang der neunziger Jahre formulierten Aktivisten des Nationalen Hochschulbundes ein Strategiepapier für die extreme Rechte, in dem sie zur Schaffung sogenannter national befreiter Zonen aufriefen. Wichtige Ansatzpunkte zur Umsetzung dieses Konzepts bilden neben dem Aufbau von Infrastruktur und der überregionalen Vernetzung, die Straße bzw. das Wohngebiet, in denen eine hegemoniale Stellung gegenüber dem Staat und „Konterrevolutionären“ errungen werden soll, allerdings nicht gegen sondern mit der ansässigen deutschen Bevölkerung vor Ort:

„Befreite Zonen in unserem Sinne sind Bereiche, wo der zentrale Widerspruch unserer Zeit, nämlich der Widerspruch Identität/Entfremdung zugunsten der Identität aufgelöst wird. Es sind Orte der Geborgenheit, des Dazugehörens, der Wärme, der Solidarität. Sie sind Heimat für die Heimatlosen. Befreite Zonen sind sowohl Aufmarsch- als auch Rückzugsgebiete für die Nationalisten Deutschlands.“¹⁸

Diese „National befreite Zonen“ sollen sich über klare Ausgrenzungsmechanismen konstituieren: Das „Fremde“, das die eigene („deutsche“) Identität Störende, das Widersprüchliche haben in diesem Weltbild keinen Platz.

Das Konzept der „National befreiten Zonen“ ist insofern Theorie geblieben, als der damit verbundene Anspruch der Rechtsextremisten, „Wir sind drinnen, der Staat bleibt draußen“ , nicht verwirklicht werden konnte. Die rechtsextreme Szene „setzt nirgendwo die staatliche Gewalt dauerhaft außer Kraft. Sie übt keine Herrschaft im Sinne einer institutionalisierten Macht aus. Und doch hat sie den öffentlichen Raum entscheidend verändert.“¹⁹ Auch (oder gerade) ohne feste Organisationsstrukturen und geschlossene Ideologien erzeugen gewaltbereite Rechtsextremisten schon durch ihre bloße Präsenz Angst und üben durch die Möglichkeit von Angriffen eine zeitweilige Kontrolle an bestimmten Orten aus. Diese temporäre Dominanz rechtsextremer Subkulturen im öffentlichen Raum stellt „eine nicht hinnehmbare Bedrohung der öffentlichen Sicherheit dar, gestattet sie doch nicht allen Personen, sich gefahrlos an solchen Orten zu bewegen.“²⁰

Diese Realität benennt auch der Begriff „Angstzone“, beschreibt er doch diese von Rechtsextremisten und Sympathisanten dominierten Gebiete, rückt aber gleichzeitig die Opferperspektive in den Mittelpunkt: Die Angst, bestimmte Gegenden, Straßenzüge, Plätze, Haltestellen etc. aufzusuchen, weil man dort schlichtweg unerwünscht ist und permanent Gefahr für Leib und Seele droht. Diese Angstzonen können sich ebenso wie der Sozialraum über sehr kleine geografische Gebiete erstrecken: ein Straßenzug, ein öffentlicher Platz, eine Tankstelle oder ein unübersichtlicher S-Bahnhof. Meist sind es klar eingrenzbar Orte um die sich herum Angstzonen bilden und die potenzielle Opfer veranlassen, weiträumige Umwege in Kauf zu nehmen.

¹⁸ Aus: Vorderste Front, Zeitschrift des Nationaldemokratischen Hochschulbundes (NHB), 1993

¹⁹ Philipp Oswalt, Rechte Gewalt und öffentlicher Raum, in: Anlaufstelle für Opfer Rechter Gewalt (Hg.), Wenn die Glatzen an der Ecke stehen, Cottbus 2001, S. 16

²⁰ Armin Pfahl-Traugber, Die Entwicklung des Rechtsextremismus in Ost- und Westdeutschland, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 39/2000, S. 11